

Klaus Oeggl, Gert Goldenberg,
Thomas Stöllner & Mario Prast (Hg.)

**Die Geschichte des Bergbaus in Tirol und
seinen angrenzenden Gebieten**
**Proceedings zum 5. Milestone-Meeting des
SFB-HiMAT vom 7.–10.10.2010 in Mühlbach**

Spezialforschungsbereich (SFB) HIMAT
Die Geschichte des Bergbaus in Tirol und seinen angrenzenden Gebieten –
Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft
Universität Innsbruck

Der SFB HiMAT wird gefördert vom Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, der Autonomen Provinz Bozen Südtirol, der Kulturabteilungen des Landes Tirol, des Landes Salzburg und des Landes Vorarlberg, Stand Montafon, Gemeinde Bartholomäberg, Gemeinde Silbertal, Stadt Schwaz, Universität Innsbruck, transidee Transferzentrum Universität Innsbruck, Industriellenvereinigung Tirol und Wilhelm-Mommertz-Stiftung Bochum.



Der Wissenschaftsfonds.



© *innsbruck university press*, 2011
Universität Innsbruck, Vizerektorat für Forschung
1. Auflage
Alle Rechte vorbehalten.

Umschlagmotiv: Bergbau- und Heimatmuseumsverein, Mühlbach
Bearbeitung: Mag. Barbara Viehwieder
Produktion: Sterndruck GmbH, Fügen

www.uibk.ac.at/iup

ISBN 978-3-902811-13-4

Von Ehebrechern und „armen gselln“ – die Bergbeamten des 16. Jahrhunderts im Montafon

Georg Neuhauser¹

¹Universität Innsbruck, Institut für Geschichtswissenschaften und Europäische Ethnologie

Die Fachliteratur zur Bergbaugeschichte des 16. Jahrhunderts beschäftigte sich in der Vergangenheit zu einem Großteil mit Übersichtsdarstellungen zu Abbaumethoden und zum Bergrecht sowie mit Spekulationen über die Ausmaße der Abbautätigkeiten und die allgemeinen wirtschaftlichen Auswirkungen des Erzsegens auf den Landesherren in den jeweiligen Untersuchungsgebieten. Der Mensch als arbeitendes Individuum wurde dabei in vielerlei Hinsicht vernachlässigt.



Abb.1: Ausmaße des Berggerichts Montafon (rot); Kartengrundlage: Vorarlberger Ständekarte um 1783.

Als Quellengrundlage für die angeführten Forschungen dienten sehr häufig die gut überliefer-ten landesfürstlichen Bergordnungen beziehungsweise die Grundlagenwerke „Schwazer Bergbuch“ und „De Re Metallica Libri XII“ von Georg Agricola. Deren Inhalt beschreibt je-doch, außer in den technischen Belangen, oftmals den „Soll-Zustand“ und nicht die tatsächli-chen Gegebenheiten. Im Zuge einer noch nicht abgeschlossenen Dissertation wurde für das Berggericht Montafon eine Mikrostudie erstellt, die an Hand von schriftlichen Quellen des Zeitraums 1480 bis 1620 auf Lebensumstände, Alltagsprobleme und Besonderheiten innerhalb der landesfürstlichen Bergbeamenschaft in einem kleinen und relativ unbedeutenden Bergbau-revier eingeht. Ein kleiner Auszug daraus soll in den folgenden Ausführungen präsentiert wer-den.

Die Ausmaße des Berggerichts Montafon (*Abb. 1*) erstreckten sich vom Thannberg über das Klostertal, weiter durch das gesamte Montafon, dem Umland von Bludenz bis nach Dornbirn.

Um in diesem Bergaugebiet die landesfürstlichen Ansprüche, die technischen Erfordernisse bzw. die komplexen besitz- und arbeitsrechtlichen Gegebenheiten zu kontrollieren und aufzu-bauen, war von Seiten der Regierung ein verlässlicher Beamtenapparat von Nöten, der jedoch bei bescheidenen bergbaulichen Erfolgen für die Kammer auch recht teuer und lästig werden konnte (Tschan, 2008:18).

An der Spitze dieses Beamtenapparates stand der Bergrichter (*Tab. 1*).

Tab.1: Zusammenstellung aller Montafoner Bergrichter von 1480 bis 1620 – mit einer kleinen Lücke, die auf Grund fehlender Quellen noch offen bleiben muss. Erklärung: kursiv = Jahr des Amtsantritts nicht gesichert (Quelle: eigene Zusammenstellung).

Bergrichter im Berggericht Montafon	Amtszeit
Heinrich Putsch	1476 – 1497
Stefan Koberli	1504 – 1523
Hanns Pheyl	1523 – 1528
Jos Hennggi	1528 – 1548
Conrad Imhof	1548 – 1555
Georg Senger	1555 – 1567
Jos Hennggi II	<i>1567 – 1585</i>
Hans Hennggi	1585 – 1590/91
Sigmund Senger	1591 – 1600
Hans Hennggi (2. Amtsperiode)	1602 – 1620
Georg Fritz	1620 – ???

Er war in sämtlichen bergbaulichen Angelegenheiten der direkte Vertreter des Landesfürsten und übte die niedere Gerichtsbarkeit über alle Bergwerksverwandten vor Ort aus. Nach den Bergordnungen war es ihm nicht gestattet eigene Anteile an Gruben oder Schmelzhütten zu besitzen, er durfte keinem weiteren Gewerbe neben seiner Tätigkeit als oberster Bergbeamter nachgehen, lebte in einem Bergrichterhaus, welches ihm vom Landesfürsten bereitgestellt wurde und erhielt zwischen 60 und 100 Gulden Grundgehalt von der Kammer im Jahr. (Bergordnungen 1520 bzw. 1522)

So sieht es die Theorie vor. Betrachtet man jedoch die praktische Umsetzung dieser Ordnungen an Hand der Bergrichter im Berggericht Montafon, so eröffnet sich ein völlig anderes Bild:

Der erste uns überlieferte Bergrichter war Heinrich Putsch, Bürger aus Bludenz und ein Nachfahre des berühmten Ulrich Putsch, Kanzler von Tirol unter Herzog Friedrich IV. und Bischof von Brixen. Neben seinem Bergrichteramt, eigentlich gegen die Bestimmungen der Bergordnungen, versah er auch das Amt des Untervogts von Bludenz. Von seinen Amtshandlungen als Bergrichter ist leider nichts bekannt. Bemerkenswert ist jedoch sein Wappenbild, das einen Knappen mit Spitzhacke, der gerade den Fels bearbeitet, auf dem Wappenschild zeigt (Abb. 2). Seine Bestellung als Bergrichter hatte demnach direkte Auswirkungen auf die Wahl seines Wappenbildes, sein eigentliches Stammwappen war nämlich eine weiße Dogge auf rotem Grund (Welti, 1957:166). Er versah seinen Dienst in der Vogtei in Bludenz. Von einem eigenen Bergrichterhaus ist nichts bekannt.



Abb. 2: Siegel von Bergrichter Heinrich Putsch; VLA, Sign. 4970; Foto: Neuhauser 2010.

Stefan Koberli, der Nachfolger von Heinrich Putsch, war ursprünglich im Montafon ansässig, besaß dort eine Liegenschaft und musste dennoch zum Ende seiner Amtszeit auf Befehl des Landesfürsten nach Bludenz übersiedeln, um von dort die bergrichterlichen Aufgaben zu erfüllen. Mangels einer eigenen Behausung war er gezwungen in ein Wirtshaus zu ziehen und auch dort alle Gerichtsverhandlungen durchzuführen (Koberli, 13.03.1523). Die Kosten für Verpflegung und Logis verschlangen beinahe das gesamte jährliche Fixgehalt von 30 Gulden Rennisch (man beachte wieder die Ausführungen in den Bergordnungen, wo 60 bis sogar 100 Gulden jährlich vorgesehen waren). Natürlich erhielt er noch zusätzliche Gelder aus seinen Amtshandlungen, auf Grund der bescheidenen bergbaulichen Ausmaße waren diese jedoch mit Sicherheit nicht gerade üppig. Als Altersversorgung nach seiner Pensionierung bewilligte die Kammer in Innsbruck 10 Gulden jährlich (Hennggi, o.D.). Auch bei einem Großteil der folgenden Bergrichter wurde dieses Gnadengeld bewilligt. Es ist also festzuhalten, dass die Bergbeamten im Montafon ab dem Zeitpunkt, wo sie auf Grund ihres Alters nicht mehr in der Lage waren, ihren bergrichterlichen Aufgaben nachzugehen, eine Art Pension erhielten.

Hans Pheyel, der erste Bergrichter, der nicht aus Bludenz oder dem Montafon stammte, wurde von der Regierung in Innsbruck vereidigt und erhielt vor Amtsantritt als Bergbeamter auf Kosten des Landesfürsten einen Harnisch aus dem Innsbrucker Zeughaus. Vom Körperbau her scheint Hanns Pheyel etwas eigen gewesen zu sein, denn die Harnische im Zeughaus waren ihm „nit fuglich“ und er benötigte eine Sonderanfertigung „nach sein leib“ (Pheyel, 14.02.1523). Der Brustpanzer war jedoch nicht nur als Symbol zu verstehen, denn die Bergbeamten hatten in der Realität oftmals mit aufständischen Knappen zu tun, und Pheyel bat schon im Jahr seines Amtsantritts, man möge ihm drei fähige Männer zur Seite stellen, um die Unruhen im Berggericht Montafon besser schlachten zu können. Außerdem beklagte er sich, dass der Vogt von Bludenz „ain grosse meil wögs von der dorff ist, darinnen die Knappen yer wonung haben“ und er deshalb einen bevollmächtigten Stellvertreter im Montafon brauchen würde, um auch mit den Bauern „mans zuchtt an allen ortten“ halten zu können (Pheyel, 14.04.1523). Hanns Pheyel kam, wie bereits erwähnt, nicht aus dem Montafon oder der näheren Umgebung und hatte somit kein Wohneigentum vor Ort. Im Gegensatz zu seinen Vorgängern Koberli und Putsch war er also gezwungen, sich eine Herberge zu suchen, am Anfang als Untermieter beim Altbergrichter für 15 Gulden jährlich. Bei einem Jahresgehalt von 40 Gulden (Hennggi, 1528) war dies natürlich eine stattliche Summe, und da er bei Koberli darüber seinen Unmut äußerte, begehrte dieser, dass er „ausziehen sol“ (Pheyel, 06.07.1523). Pheyel bat deshalb die Kammer, sie soll ihn mit „ainer anndern herberg versehen“ (Pheyel, 06.07.1523). Das Wort „versehen“ würde man nun eher mit „unentgeltlich zur Verfügung stellen“ verbinden, jedoch klagte der Bergrichter einige Jahre später wieder über den Umstand, dass er eine Herberge bezahlen und Holz kaufen müsse und dies mit seiner „klainen besoldung“ nicht möglich sei (Pheyel, 1526). Die gängige Aussage, für „die Bergbeamten war die Wohnraumbeschaffung problemlos“, ist somit nicht in allen Bergaugebieten zutreffend (Westermann, 2009:181).

Aus dem Augsburger beziehungsweise Nürnberger Händlergeschlecht Imhof stammte der nachfolgende Bergrichter Konrad Imhof. Kurz nach seinem Amtsantritt flüchtete er vom Berggerichtssitz Schruns, wobei es sich hierbei nach wie vor um eine Stube in einem Gasthaus

gehendelt haben dürfte, nach Bludenz, da im Montafon die „sterbenden läff“ wüteten (Imhof, 28.08.1549). Gegen die weitläufige Meinung, es handle sich dabei rein um die Pest, sind die Begriffe „pest“, „pestilenz“, „sterbende leuff“ oder „böse luefft“ im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit ein Synonym für sämtliche Seuchen, die in einem bestimmten eingegrenzten Raum zu zahlreichen Todesfällen führten. (Fahnenbock, 2009) Solche Epidemien hatten sehr starke Auswirkungen auf Bergbauregionen, da auf kleiner Fläche viele Menschen wohnten beziehungsweise arbeiteten und somit die Ansteckungsgefahr ein viel höheres Ausmaß als in bevölkerungsärmeren Regionen erreichte. Für Imhof stellte dies auch insofern eine große Problematik dar, dass die „pestilenz“ seine Geschworenen und älteren Bergleute dahinraffte und die neuen Bergbeamten in verschiedenen Rechtssachen noch „wenig Verstand und Erfarenheit“ hatten (Welti, 1971:61).

Georg Senger, ein Schrunser Gastwirt und Schmelzhüttenbetreiber löste Imhof in seinem Amt ab. Er galt bei der Montafoner Bergwerksgesellschaft als sehr umstritten, da er neben seiner Tätigkeit als Bergrichter durch seine Besitzungen und seine Wirtschaft „mit grossem richtum bladen“ war und die Erledigung seiner Aufgaben als oberster Bergbeamter dadurch sehr leiden würden. Senger konnte also finanziell nicht klagen, denn zusätzlich zu seinen Gütern, der Gastwirtschaft und der Besoldung als Bergrichter erhielt er auch noch einen weiteren Sold durch das Schiner-Amt. Er war also Richter und Schiner (Vermesser) in Personalunion, eine übliche Praktik in kleineren Bergaugebieten, jedoch klagte die gemeine Gesellschaft, dass Senger gar nicht in der Lage wäre, Gruben zu vermessen (Beschwerde Senger, 16.04.1561). Auf Grund dieser Missstände begannen die „besten arbaitter“ mit ihren Familien wegzu ziehen, um anderer Orts ihr Glück zu versuchen (Beschwerde Senger, 01.08.1561), obwohl man sich einig war, dass „inn dem tall [ein] gross mercklich perckhwerch lig“. Der Bergrichter wolle aber nur „sein seckel füllen“ und würde sogar in seinem Wirtshaus Wucher betreiben, in dem er ein „mas wein“ um 2 Kreuzer einkaufen und um 4 Kreuzer an die „armen gesellen“ wieder weiterverkaufen würde (Beschwerde Senger, 16.04.1561). Um nach unzähligen Beschwerden gegen den Bergrichter die Vorwürfe gegen ihn noch zu verstärken, schilderte die Gesellschaft aus heutiger Sicht ein recht amüsantes Beispiel einer richterlichen Verfehlung Sengers: „Es hat sich yetz in der negst verschinen perck raitung ain speen (ein Eklat) zuegetragen, das der perckhrichter hat zu ainem gesagt, wen dein widerthail (Kontrahent) zu der rechnung khumbt und er was wider der dich wiert sagen oder reden, so schlahe (schlage) inn an grindt (Kopf), so will ich dir den frevel schencken. Auf solliche anrichtung des perckhrichters hat nun dieser der rechnung erwartet und wie sein widerthail anfing sich wider in zu beklagen und zu reden, war der darnach dem ins gemelter perckrichter gehaißen und schlueg im gerichts haus sein wider partner zum grindt.“ (Verfehlung Sengers, 29.12.1561).

Das 16. Jahrhundert war vielerorts geprägt von Bauernkriegen, Reformation und Aufständen gegen die Obrigkeit. Auch wenn das Montafon nicht zu den großen Unruheherden zu zählen war, kam es zu Ausschreitungen. Dies musste auch Jos Hennggi II., der Nachfolger Sengers, am eigenen Leib erfahren, als ihn ein „Mayxner“¹ Knappe in seiner Behausung überfiel und

¹ Wahrscheinlich ein Bergmann aus dem meissnischen Erzgebirge.

„schier enntleibt[e]“ und er nur mit „gottes hilff unnd [...] tapfferen beystand“ von Claus Barbisch, einem seiner Gerichtsgeschworenen, dem sicheren Tode entging. Außerdem hatte Hennggi schwere finanzielle Probleme, die ihn dazu zwangen, beim Landesfürsten um Kredite anzusuchen. Dies ging sogar so weit, dass er sein „haus zue pfand setzen unnd verschreiben“ musste. Außerdem habe ihm ein Dieb sein Gewand gestohlen, sein Pferd sei eingegangen und durch die hohen Kosten im Bergbau, wo er neun hundert Gulden in den letzten Jahren verbaut habe, würden ihm die Schulden nur so „umb die fuess lauffen“ (Jos Henggi, 15.08.1567).

Zusätzlich kam es zwischen dem Vogt von Bludenz und dem Bergrichter Hennggi zu einer Auseinandersetzung wegen des Ehebruchs des bereits genannten Müllers und Berggerichtsgeschworenen Claus Barbisch aus Schruns. Sowohl Jos Henggi als auch Hector von Ramschwag beanspruchten die Rechtsprechung über Barbisch für sich – der Bergrichter, weil besagter Barbisch als Berggerichtsgeschworerer ja ein Bergwerksverwandter und somit dem Bergrecht unterstehen würde, und der Vogt, weil der Angeklagte kein „zuezogner knap“ sei, sondern „haus und hoff, auch grund und boden besitzt“ und sich deshalb vor dem Landgericht verantworten müsse (Hennggi Weinausschenken, o.D.). Jos Henggi appellierte an Erzherzog Ferdinand, den Fall im Zuständigkeitsbereich des Berggerichts zu belassen, denn so würde es die Bergordnung vorsehen, und überdies sei der Ehebruch noch nicht bewiesen. Außerdem wusste der Montafoner Bergrichter von einem ähnlichen Beispiel in Schwaz zu berichten, wo vor einiger Zeit ebenfalls ein Bergwerksverwandter mit Namen Jörg Starckl des Ehebruchs bezichtigt worden sein soll und nach einigen Querelen mit dem Landrichter dem Berggericht dennoch das Recht zuerkannt wurde, den Fall zu behandeln (Hennggi Weinausschenken, o.D.). Informationen über Vorgänge und Geschehnisse in der Montanmetropole Schwaz waren also immer sehr gefragt und wurden als Maßstab und Vergleichsgrundlage für vergleichbare Rechtsprechung in anderen Bergbauregionen herangezogen. Natürlich erhob der Vogt nicht ganz zu Unrecht einen Anspruch auf die Gerichtshoheit über Barbisch, denn dieser betrieb eine Mühle in Schruns, war im Bergbau tätig, hatte Besitzungen, Grund und Boden und bewegte sich deshalb rechtlich in der Grauzone zwischen Berg- und Landrecht. Dass Barbisch trotz seiner Besitztümer und Nebentätigkeiten als Müller vom Bergrichter zu einem Berggerichtsgeschworenen bestellt worden ist, erklärte Jos Henggi mit der Begründung, dass keinem Richter mit einem „hin unnd herziechende[n] khnapen“ gedient sei, der nichts zu verlieren hätte und in der Not einfach das Tal verlassen würde, ohne sich um seine Verpflichtungen als Geschworeren zu kümmern. Deshalb habe er Claus Barbisch als Geschworenen eingesetzt. Die Konsequenz der Bestellung von solch eingesessenen Talbewohnern zu Bergbeamten lag natürlich in der man gelnden Objektivität und Unabhängigkeit. Auf Grund der geringen Besoldung war es aber nur mit Hilfe von Besitzungen und anderen Nebengewerben für die in Frage kommenden Männer überhaupt möglich, die Ämter anzunehmen. Ein schier undurchdringbarer Kreislauf, der in konjunkturschwachen Bergbauregionen ständig für Auseinandersetzungen sorgte. Besagter Barbisch, der den Ehebruch natürlich auf das „elende[...] Weib, das den Wein zu ihrem Abgott und Oberherren gemacht“ hatte, schob, musste um sein Leben bangen und ins Tiroler Oberinnatal fliehen, da der betrogene Ehemann ihn mit einer „Faustbüchsen“ erschießen wollte. Dem noch nicht genug, versuchte der Ehemann nach der Rückkehr von Claus Barbisch in seine

Heimat ihn mit einem Messer in einem Wirtshaus in Rankweil zu erstechen, jedoch auch dieses Mal ohne Erfolg (Welti, 1971:70).

Auch dem Bergrichter Hennnggi erging es in der Zwischenzeit nicht wirklich gut, denn auf dem Heimweg von einer Vermessungstätigkeit am Berg war er zu Fall gekommen, mit dem Ergebnis, dass „ain fuess aus dem glidt gefallen“ war, weshalb er eine längere Zeit im Bett verbringen musste (Hennnggi, 02.04.1584).

Resümee

Die Bergbeamten im Berggericht Montafon hatten in vielerlei Hinsicht kein einfaches Leben. Auf Grund der geringen Erträge der Bergwerke und dem damit verbundenen bescheidenen Ausmaßen an Grubenmannschaften und Bergleuten erhielten die landesfürstlichen Vertreter weder finanziell noch rechtlich die nötige Rückendeckung durch die Regierung. Bedingt durch die niederen Grundlöhne versuchten die Beamten, allen voran die Bergrichter, so viele Rechtsprechungen wie möglich an sich zu ziehen, um durch die anfallenden Gebühren Zusatzgelder zu erwirtschaften. Dadurch kam es oftmals zu Auseinandersetzungen und Kompetenzstreitigkeiten mit den Landrichtern. Durch die Struktur und Herkunft der Knappen, die sich größtentheils aus einheimischen Arbeitskräften zusammensetzte, wurden diese Konflikte noch verstärkt. War ein aus der Landwirtschaft kommender Arbeiter, der Grund und Boden vor Ort besaß und kurzzeitig in den Bergbau wechselte, dem Berggericht oder dem Landgericht untergeordnet? Musste er Steuern zahlen, Kriegsdienst leisten oder wurde er als Bergwerksverwandter von diesen Pflichten befreit, wo er doch umfangreiche Güter sein Eigen nannte? Mit solchen Unklarheiten wurde es den Bergbeamten nicht gerade leicht gemacht ihre Aufgabenbereiche zur Zufriedenheit aller Beteiligten zu erfüllen, wobei dieselben Fragestellungen auch auf die Beamten selbst zutrafen. Nach den Bergordnungen und den Standardwerken „Schwazer Bergbuch“ und „De Re Metallica Libri“ von Georg Agricola durften auch sie selbst keine Nebengeschäfte betreiben oder sich aktiv in den Bergbau als Mitgewerken einbringen. Dass sich die wenigsten Beamten im Berggericht Montafon daran gehalten haben, wurde ausführlich behandelt. Es ist also festzuhalten, dass die Ausführungen in den Bergordnungen und den erwähnten Standardwerken, außer in den technischen Belangen, oftmals den „Soll-Zustand“ und nicht die tatsächlichen Gegebenheiten beschreiben. Warum man trotz bescheidener Verdienstmöglichkeiten, den andauernder Streitigkeiten mit den Bergwerksverwandten beziehungsweise mit den Landrichtern und den Problemen in der Wohnraumbeschaffung doch eine Beamschaft im Montafon anstrehte, ist folgendermaßen erklärbar: Als landesfürstlicher Beamter hatte man in vielerlei Hinsicht bessere berufliche Aufstiegsmöglichkeiten. Außerdem konnte man direkt beim Regenten vorsprechen, bitten an ihn richten und davon ausgehen, dass die Gesuche auch behandelt wurden beziehungsweise zu den zuständigen Stellen in der Regierung vorstießen. Zusätzlich wurde im Falle der Bergrichter auch eine Art Pension (Gnadengeld) auf Lebenszeit bewilligt, was eine äußerst erstrebenswerte Begünstigung darstellte.

Um in den landesfürstlichen Bergbeamtenapparat aufgenommen zu werden, musste man sich naturgemäß für diese Aufgabe qualifiziert haben. Bei jungen Anwärtern war es deshalb von großem Vorteil, mehrere Jahre Erfahrungen in sämtlichen Bergbaubereichen, wo möglich auch im Ausland, gesammelt zu haben. Im Berggericht Montafon nahm ab der Mitte des 16. Jahrhunderts parallel zu den Bergbaubestrebungen auch die Entlohnung, das Ansehen beziehungsweise die Akzeptanz der Bergbeamten ab. Als Folgeerscheinung zogen sowohl einfache Knappen als auch Bergbeamte in andere Montangebiete, in der Hoffnung dort bessere Arbeitsbedingungen vorzufinden. Bemerkenswert ist dabei der Umstand, dass nicht die relativ nahe gelegene Bergbaumetropole Schwaz als Hauptziel der überlieferten Migranten fungierte, sondern die Vorderösterreichischen Montanregionen, allen voran das Lebental, im Mittelpunkt standen. Die freigewordenen Posten übernahmen anschließend vor Ort ansässige Personen, die jedoch auf Grund ihrer Ausbildung, Erfahrung und der Verrichtung sämtlicher Nebengewerbe nur bedingt in der Lage waren, ihre Aufgabenbereiche ohne größere Widerstände zu erfüllen. Durch die beinahe zum Erliegen gekommenen Bergbautätigkeiten am Ende des 16. Jahrhunderts wurde das Amt des Bergrichters schließlich zu einem zeitweise ehrenamtlichen Verwaltungsposten umstrukturiert.

Dank

Der Autor dankt der Vorarlberger Landesregierung und dem FWF für die Finanzierung des Projektes „Bergbau im Montafon“!

Literatur

- Westermann, A. (2009): Die vorderösterreichischen Montanregionen in der Frühen Neuzeit (= Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beifeft Nr. 202). Stuttgart.
- Fahlenbock, M. (2009): Der schwarze Tod in Tirol, Seuchenzüge – Krankheitsbilder – Auswirkungen. Innsbruck.
- Tschan, W. (2008): Das Schwazer Bergamt in der frühen Neuzeit, Quellen zur Verwaltungspraxis einer Tiroler Bergbaubehörde. Reutte.
- Welti, L. (1971): Bludenz als österreichischer Vogteisitz. Zürich.
- Welti, L. (1957): Die Familie Putsch und ihre Beziehung zu Vorarlberg. In: Montfort 9. Dornbirn , pp. 165–175.

Quellen

- Legende: TLA = Tiroler Landesarchiv
VLA = Vorarlberger Landesarchiv
o.D. = ohne Datierung

- Bergordnung von 1520 für das Montafon von Karl V. (28. August 1520); VLA, Sign. 112/1069, Vogteiamt Bludenz.
- Bergordnung 1522 von Karl V. (12. Oktober 1522); VLA, Sign. 112/1069, Vogteiamt Bludenz.
- Steffan Koberli an die Regierung wegen Abfertigung als langjähriger Bergrichter (13. März 1523); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.
- Hanns Pheyel bekommt einen maßgeschneiderten Harnisch, da ihm die Modelle aus dem Zeughaus nicht passen (14. Februar 1523); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.
- Hanns Pheyel an die Regierung, weil er Probleme hat in der Verwaltung (14. April 1523); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.
- Hanns Pheyel erinnert die Regierung, dass sie für den alten Bergrichter sowie für den Schichtmeister und Froner zehn Gulden Lohn versprochen hatte (6. Juli 1523); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.
- Hanns Pheyel an die Regierung mit der Bitte um Hilfsgeld, um sich Herberge und Holz leisten zu können (ohne genaue Datierung ca. 1526); Montafon Archiv, Zürkirchen, Dokumentenschachtel 1/2.
- Joss Hennggi an die Regierung, dass er mit Hanns Pheyel übereingekommen sei das Bergrichteramt im Montafon an Weihnachten 1528 zu übernehmen (1528); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 896.
- Joss Hennggi bittet um 10 Gulden Soldaufbesserung, weil Steffan Koberli gestorben ist (ohne Datum); TLA, Gruppe XIVa/G/Vorarlberger Bergbau.
- Bergrichter Conrad Imhof bittet die Kammer um eine Soldaufbesserung von 10 Gulden (28. August 1549); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 786.
- Neuerliche Beschwerde der Gesellschaft im Montafon an die Regierung wegen Georg Senger (16. April 1561); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 319.
- Brief der Gewerken im Montafon wegen Einsetzung eines neuen Bergrichters (1. August 1561); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 319.
- Gewerken im Montafon an die Regierung wegen Verfehlungen des Bergrichters (29. Dezember 1561); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 319.
- Jos Hennggi an Kammer wegen Stundung des Kredites und wegen Diebstahl (25. August 1567); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 786.
- Jos Hennggi an Kammer weil der Vogt den Berggerichtsgeschworenen das Weinausschenken (1575); Montafon Archiv, Zürkirchen, Dokumentenschachtel 1/2.
- Jos Hennggi an Kammer wegen seines verletzten Fußes (2. April 1584); TLA, Pestarchiv, Gruppe XIV, Nr. 806.